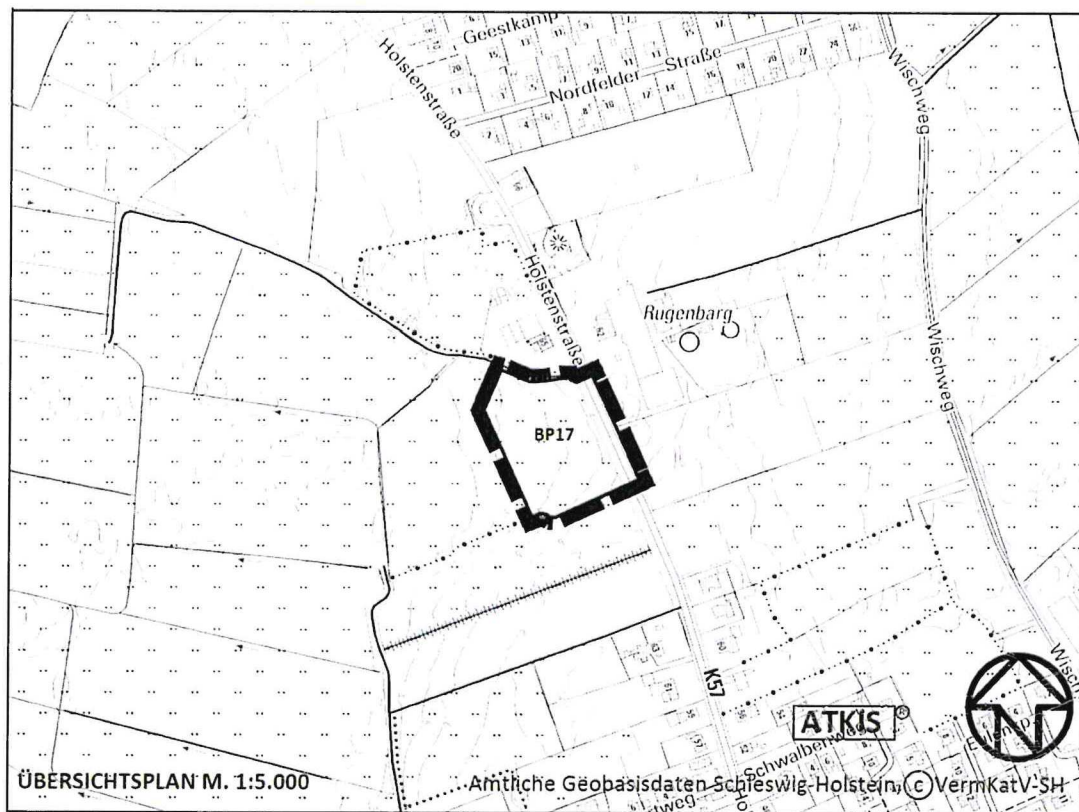


BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln



für das Gebiet
westlich der Holstenstraße (K 57)
und südlich der Bebauung „Holstenstraße 65“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss
Datum: Juni 2021
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
M.Sc. Dana Michaelis
B.Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	3
4. Verkehrserschließung und -anbindung	7
5. Ruhender Verkehr	7
6. Naturschutz und Landschaftspflege	7
7. Umweltbericht	7
7.1 Allgemeines	7
7.1.1 Anlass der Planung	7
7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens	8
7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	8
7.2.1 Fachgesetze	8
7.2.2 Fachplanungen	11
7.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	12
7.3.1 Schutzgut Mensch	12
7.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	13
7.3.3 Schutzgut Wasser	14
7.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	15
7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft	21
7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	21
7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	22
7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
7.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	23
7.4 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	23
7.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens	23
7.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	28
7.4.3 Art und Menge an Emissionen	28
7.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung	29
7.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	29
7.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	30
7.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	30
7.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	30
7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
7.5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	31

7.5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32
7.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	35
7.7	Zusätzliche Angaben.....	36
7.7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren..	36
7.7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	36
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
8.	Ver- und Entsorgung.....	37
8.1	Abwasserbeseitigung	37
8.1.1	Schmutzwasser.....	37
8.1.2	Niederschlagswasser	37
8.2	Wasser.....	37
8.3	Elektrizität	37
8.4	Gas.....	37
8.5	Abfallbeseitigung.....	37
8.6	Telekommunikation	37
8.7	Feuerlöscheinrichtungen.....	38
9.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	38
10.	Denkmalschutz.....	38
11.	Flächenbilanz	38
12.	Kosten.....	39
13.	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	40

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesseln.....	33
Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung „Knick“ des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesseln.....	34
Tabelle 3: Flächenbilanz	38

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wesseln stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 17 als **Flächen für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Wesseln im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 6. Änderung des FNP der Gemeinde Wesseln wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,98 ha und befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Wesseln.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, der nunmehr wohnbaulich genutzt wird,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Anschluss an den gemeindlichen Siedlungskörper,
- im Osten durch die „Holstenstraße (K 57) und einen hieran anschließenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb.

Das Gelände steigt von Nordwesten nach Südosten gleichmäßig von einer Höhe von ca. 3,0 m NHN um ca. 3,0 m auf ca. 6,0 m NHN an.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2018 wies die Gemeinde Wesseln insgesamt 1.447 Einwohner auf. Wesseln ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide. Die Gemeinde ist außerdem Grundschulstandort.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV ist der Siedlungsbereich der Gemeinde *als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet* mit dem Mittelzentrum Heide ausgewiesen. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet als *Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen* dargestellt.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18-12-2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet.

Die grundsätzliche Notwendigkeit des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses wurde durch die Gemeinde Wesseln bereits im Zuge eines Antrages an das Innenministerium vom 09.09.2019 auf eine Zuwendung aus der Richtlinie über die Förderung von Feuerwehrhäusern in Schleswig-Holstein dargelegt. Hier heißt es u.a.:

Die Gemeinde Wesseln unterhält eine Löschgruppe, die formal der Feuerwehr der Gemeinde Weddingstedt zugeordnet ist. Hierüber wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die Löschgruppe Wesseln handelt im Einsatz wie eine vollwertige Wehr. Das Gebäude der Feuerwehr Wesseln am jetzigen Standort in der Holstenstraße weist diverse Defizite auf. Es gibt dort keine Umkleieräume und keine Duschen. Eine Trennung von sauberer und durch den Einsatz verschmutzter Kleidung ist nicht möglich. Auch hat das Gebäude keine Werkstatt. Die Situation im Außengelände ist ebenfalls unzureichend. Es sind nicht genügend Parkflächen vorhanden. Die Einfahrt zu den Parkflächen erfolgt über die gleiche Zufahrt wie die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge. In den Nachbargemeinden führten die Verhältnisse, wie sie im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Wesseln vorzufinden sind, regelmäßig zu Beanstandungen durch die Feuerwehrunfallkasse. Da durch die Beanstandungen im Amtsgebiet die Forderungen der Feuerwehrunfallkasse der Gemeinde Wesseln bekannt geworden sind, hat sie beschlossen, die aktuellen Sicherheitsstandards für das eigene Feuerwehrgerätehaus zum Wohle der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden präventiv umzusetzen. Die Beanstandung im Rahmen einer Prüfung durch die Feuerwehrunfallkasse sollte nicht abgewartet werden. Deshalb hat sich bereits 2017 eine Arbeitsgruppe aus Politik und Feuerwehr mit dem Thema befasst. Die Möglichkeit eines Umbaus und einer Erweiterung am vorhandenen Standort wurde im Rahmen eines kleinen Architektenwettbewerbes verworfen. Das Grundstück bietet kaum Raum für Erweiterungen und keinen Raum für ausreichend Stellplätze und Zufahrten. Die Gemeinde hat sich deshalb dazu entschlossen, an einem anderen Standort einen Neubau zu errichten, der auch den gemeindlichen Bauhof beherbergen soll. Die Planung sieht eine Fahrzeughalle mit 2 Standplätzen, Technik- und Werkstatttraum sowie einen Schulungsraum mit kleiner Küche, Umkleieräume, Sanitärbereiche und Büro vor. Daran schließt sich der Bereich des gemeindlichen Bauhofes an. Die Planung wurde mit der Feuerwehrunfallkasse bereits im Vorfeld abgestimmt.

Die Standortfindung im Vorfeld der Planung gestaltete sich extrem schwierig; in den Innenbereichen der Gemeinde konnten keine geeigneten Flächen mit einer auch nur annähernd erforderlichen Größe verortet werden. Geeignete Flächen könnten nur durch einen massiven Rückbau vorhandener Strukturen geschaffen werden; insbesondere wirtschaftlich stellt diese Variante keine Alternative dar.

Selbst an den Peripherien waren Flächen, die über eine adäquate verkehrliche Anbindung verfügen und in der Konsequenz den brandschutztechnischen Vorgaben genügen, nur erschwert darstellbar.

Der Feuerwehrbedarfsplan gibt vor, dass innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten die Wehr das gesamte Gemeindegebiet erreichen muss. Die Lage durch die Wehrführung sowie der zuständigen Brandschutzstelle untersuchter Alternativflächen ließen die Erreichbarkeit aller gemeindlichen Siedlungsflächen nicht zu; entweder waren Wohnbereiche im Nordwesten des Gemeindegebietes (Wohnquartier „Wesselerbrook“) oder gewerblich genutzte Flächen im

Osten (Gewerbestandort „Waldstraße“) außerhalb der Erreichbarkeit innerhalb des zur Verfügung stehenden zeitlichen Spielraumes.

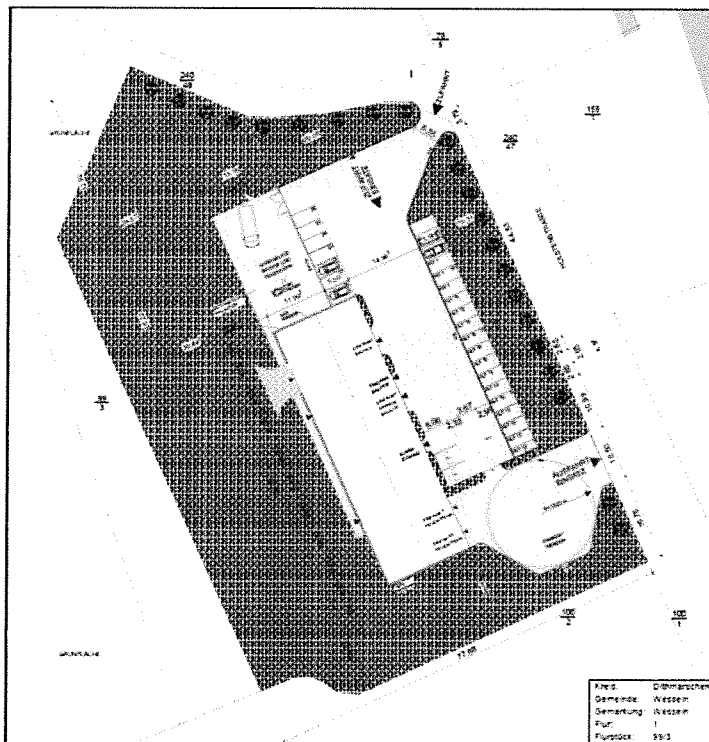
Die einzigen Flächen, die den Anforderungen des Feuerwehrbedarfsplanes genügen, befinden sich im Verlauf der „Holstenstraße“ zwischen der Hauptortslage und dem zweiten gemeindlichen Wohnschwerpunkt „Wesselerbrook“.

Gleichzeitig steht hier in mittiger Lage innerhalb des Siedlungsgebietes ausreichend Fläche zur Verfügung, um adäquaten Ersatz zu schaffen für die derzeit angemietete als gemeindlichen Bauhof genutzte Immobilie im „Wischweg“. Aufgrund ihres abseitigen Standortes wie der eingeschränkten räumlichen Möglichkeiten innerhalb wie außerhalb des Gebäudes wird diese den funktionalen Anforderungen bereits seit geraumer Zeit nicht mehr gerecht.

Zukünftig werden beide Funktionen zentral unter einem Dach untergebracht; durch die Zusammenführung ergibt sich für die Gemeinde Wesseln überhaupt erst die wirtschaftliche Basis, beide dringend erforderlichen kommunalen Maßnahmen durchführen zu können. Zudem gelingt es, durch die Zusammenführung der Nutzungen den Gesamtflächenbedarf zu begrenzen und Synergien zu schaffen.

Die Gemeinde Wesseln nimmt die Verfestigung der teilweise bandartige Siedlungsstruktur im Verlauf der „Holstenstraße“ in Kauf, da sie aus brandschutztechnischer Sicht für die Gemeinde alternativlos ist und durch die Zusammenführung der Nutzungen Feuerwehr und Bauhof an einem Standort die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umsetzung beider kurzfristig erforderlicher Maßnahmen gegeben ist.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die örtliche Feuerwehr sowie eines gemeindlichen Bauhofes.



Lageplan o. Maßstab – Aschinger Architektur- und Ingenieurbüro Heide

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** festgesetzt.

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GR von 3.000 m²** als Höchstmaß festgesetzt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird mit **I** festgesetzt, um die künftige Höhenentwicklung von Gebäuden und Gebäudeteilen den umgebenden Bereichen anzupassen.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, innerhalb dessen künftige Hauptgebäude ihren Standort finden können.

An der Ostseite des Plangebietes befindet sich die „Holstenstraße“ (K 57), die als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt ist.

An der Westseite des Plangebietes werden **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** mit dem Entwicklungsziel **Knick** festgesetzt, um einen angemessenen Übergang des Baugebietes zum freien Landschaftsraum zu schaffen.

An der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes werden vorhandene Knickstrukturen durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Knickschutz** gesichert.

Die aufgeführten **Knicks** werden als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung einbezogen.

Informell sind als **Darstellung ohne Normcharakter** die vorhandenen Flurstücksbezeichnungen Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Höhe baulicher Anlagen** Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt (**Pkt. 1.1**).

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Höhe von 9,00 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt (**Pkt. 1.2**).

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude und Gebäudeteile sichergestellt.

Unter **Pkt. 2 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen** werden geeignete Regelungen zum Knickschutz getroffen.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die „Holstenstraße“ (K 57).

Innere Erschließungsmaßnahmen des Plangeltungsbereiches sind nicht erforderlich.

5. Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzurichten. Ein zusätzlicher Bedarf an Besucherparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht gesehen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

7. Umweltbericht

7.1 Allgemeines

7.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesseln für das Gebiet „westlich der Holstenstraße (K 57) und südlich der Bebauung „Holstenstraße 65““. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehaus für die örtliche Feuerwehr und den gemeindlichen Bauhof geschaffen werden. Beide Funktionen sollen zukünftig zentral unter einem Dach untergebracht werden. Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden insgesamt als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** festgesetzt.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Wesseln im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Zuge dieser 6. Änderung des FNP der Gemeinde Wesseln wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** dargestellt.

Das Gelände steigt von Nordwesten nach Südosten gleichmäßig von einer Höhe von um ca. 3,0 m auf ca. 6,0 m NHN an.

7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,98 ha und befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Wesseln. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, der nunmehr wohnbaulich genutzt wird, im Westen durch den freien Landschaftsraum, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Anschluss an den gemeindlichen Siedlungskörper und im Osten durch die Holstenstraße (K 57) und einen hieran anschließenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden insgesamt als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** festgesetzt. Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GR von 3.000 m²** festgelegt. Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, innerhalb dessen künftige Hauptgebäude ihren Standort finden können. Innerhalb des Baufensters werden sich auch die benötigten Lagerflächen des Bauhofes befinden. Diese Flächen dienen der temporären Lagerung von Baumaterialien wie beispielsweise Kies, Sand oder Muttererde.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird mit I festgesetzt, um die künftige Höhenentwicklung von Gebäuden und Gebäudeteilen den umgebenden Bereichen anzupassen.

Als Abgrenzung zum freien Landschaftsraum und zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes werden an der Westseite des Plangebietes **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** mit dem Entwicklungsziel **Knick** festgesetzt. An der Nord-, Ost-, und Südseite des Plangebietes wird ein Großteil der Knickstrukturen durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Knickschutz** gesichert. Knickbeseitigungen sind aufgrund der Grundstückerschließung unvermeidbar. Der straßenbegleitende Graben muss im Rahmen der Grundstückerschließung auf dem südlichen Abschnitt verrohrt werden.

7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

7.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGBs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

7.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschafts-programm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

In der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist die Gemeinde Wesseln als „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ eingeordnet.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung. Die Schutzgüter Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Die Karten des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (2020) stellen für den Bereich des Plangebietes keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Östlich des Plangebietes verläuft eine *Verbundachse*. Das Gebiet weist eine *besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* auf.

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist laut Karte „Biototypen/Biotopwertigkeit“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Wesseln (2000) als „artenarmes, intensiv genutztes Grünland trockener bis frischer Standorte mit Wertstufe II – III“ (Flächen mit geringer bis höherer Lebensraumqualität) dargestellt. Im Süden und Osten verlaufen entlang der landwirtschaftlichen Fläche Knicks, die mit Wertstufe I bewertet werden (stark gestört). In der Planungskarte sind Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen verzeichnet. Der südliche Knick ist als Knick mit besonderem Pflegebedarf eingestuft.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wesseln stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 17 als **Flächen für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Wesseln im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 6. Änderung des FNP der Gemeinde Wesseln wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich an der Nord-, Ost- und Südseite Knickstrukturen, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

In Nähe zum Plangebiet befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen.

7.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgten am 12. und 21. November 2019 Begehungen des Plangebietes. Für das Schutzgut Fauna basiert die Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Landschaftsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Aufgrund der Aktualität der Daten werden keine Einträge berücksichtigt, die älter als 5 Jahre sind.

Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen wurden ebenfalls ausgewertet.

7.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere Aspekte der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens zu berücksichtigen. Von Relevanz sind gesunde Wohn- und

Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Dies beinhaltet auch gesunde Arbeitsverhältnisse. Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Grünlandfläche dar, die aktuell beweidet wird. Die Grünlandfläche ist an der Nord-, Ost- und Südgrenze von Knicks eingefasst. Im Osten wird der Geltungsbereich von der Kreisstraße (K 57) begrenzt.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung erfüllt die Fläche des Geltungsbereiches derzeit keine Wohn-, Erholungs- oder Freizeitfunktion.

Der Umgebungsbereich ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In westlicher Richtung schließt der offene Landschaftsraum an. Nördlich befindet sich Wohnbebauung und westlich grenzt ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb an. Insgesamt ist aufgrund der vorhandenen Nutzungs- und Umgebungsstruktur die Bedeutung für das Schutzgut Mensch als gering zu bewerten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich u.a. aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Aufgrund seiner bisherigen Nutzungen stellt die landwirtschaftliche Fläche lediglich eine geringe Störquelle für angrenzenden Bereiche dar. Im Zuge der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche, kann es zeitweise zu verschiedenen Emissionen wie Schadstoffausstoß, Geruchsbelästigungen sowie akustischen Beeinträchtigungen kommen. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Darüber hinaus stellt der Verkehrslärm eine Vorbelastung dar.

7.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden stellen die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Böden sind durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Sie haben daher einen entscheidenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Böden können auch als Archive der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Sie erfüllen somit existentielle Funktionen, die es zu schützen und zu sichern gilt. Zu den wichtigsten Wirkfaktoren zählt die Bodenversiegelung, die den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen bedeutet.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Heide-Itzehoer Geest“. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1: 25.000, Blatt 1720 Weddingstedt (1979) stellt für das Plangebiet einen podsolierten Gley dar. Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden, die den Schwankungen des Grundwassers ausgesetzt sind. Der Bodenbildungsprozess wird daher nicht vom Ausgangsmaterial, sondern vom Grundwasser beeinflusst (LLUR, 2006). Infolge jahreszeitlich bedingt schwankender Grundwasserstände wird der Grundwasserstand in der feuchten Zeit bei 50 – 100 cm und in der trockenen Zeit um 150 cm unter Flur angegeben. Hinsichtlich der Nutzung stellen Gleye gute bis mittlere

Grünlandböden und geringwertige bis mittlere Ackerböden dar. Das Plangebiet stellt sich als Grünlandfläche dar.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als mittel eingeschätzt (Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, November 2019). Seltene Bodentypen, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Schleppen, Walzen, Nachsaat, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) haben bereits in den natürlichen Bodenbildungsprozess eingegriffen und die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften stark verändert. Die Entwässerungsmaßnahmen der Flächen haben bereits Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes herbeigeführt. Die Bodennutzbarkeit wird maßgeblich von der Entwässerung bestimmt.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie Entwässerung und der relativen Häufigkeit des Bodentyps in der Geest wird dem Schutzgut Boden aus naturschutzfachlicher Sicht eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

7.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser als Bestandteil des Naturhaushalts ist lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen und erfüllt eine Vielzahl von Funktionen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Grundwasser als ein Teil des Wasserkreislaufes ist besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und stellt eine unersetzbare Ressource dar.

Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen. Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Bodenversiegelung von Flächen wirken sich auf die natürlichen Prozesse des Wasserkreislaufes aus.

Die folgenden Informationen zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Grundwassers sind dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entnommen (November 2019).

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (im oberen Hauptgrundwasserleiter) „Ei18: Nördliche Dithmarscher Geest“. Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserkörper gegenüber anthropogenen Verschmutzungen ergibt sich unter anderem aus der Mächtigkeit und der Zusammensetzung der vorhandenen Deckschichten. Die Schutzwirkung der vorhandenen Deckschichten im Plangebiet wird als ungünstig eingestuft, da Deckschichten fehlen oder nur geringe Mächtigkeiten aufweisen (vorwiegend < 5 m). Grundsätzlich ist der Grundwasserkörper hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen nicht gefährdet.

Schutzwürdige nutzbare Grundwasservorräte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete.

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen sind Kenntnisse über die Grundwasserneubildung wichtig, die als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit gilt. Der Prozess der Grundwasserneubildung wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser. Eine bedeutende Einflussgröße ist die Menge der Niederschläge, die weder oberirdisch abfließen noch verdunsten, sondern im Boden versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Die Menge des infiltrierten Niederschlages hängt von den Bodeneigenschaften ab. Die Sickerwasserrate ist die Wassermenge, die dem Grundwasser zugeführt wird und die Obergrenze der Grundwasserneubildung darstellt. Je höher die Sickerwasserrate ist, desto höher ist der Beitrag des Bodens zur Grundwasserneubildung.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet hat demnach hohe Grundwasserneubildungsraten.

Oberflächenwasser

Östlich des Knicks verläuft straßenbegleitend ein Entwässerungsgraben, der zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung keine Wasserführung aufwies. Der Graben wies ein naturfernes Profil auf.

Außerhalb des Geltungsbereiches wird die Grünlandfläche im Westen von einem weiteren Entwässerungsgraben begrenzt.

Die Gräben erfüllen rein wasserwirtschaftliche Zwecke und unterliegen Unterhaltungsmaßnahmen. Aufgrund der nicht naturnah angelegten Profile sowie einer regelmäßigen Unterhaltung sind diese Gräben nur von geringer naturschutzfachlich Bedeutung. Aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung der Flächen ist davon auszugehen, dass landwirtschaftlich bedingte Nährstoffeinträge zur Eutrophierung der Oberflächengewässer führen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate und der ungünstigen Grundwasserschutzfunktion besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko der Grundwasserverschmutzung im Plangebiet. Vor dem Hintergrund des Bindungsvermögens für Schadstoffe des Bodentyps wird das Risiko allerdings verringert. Demzufolge ist die Gefährdung gegenüber stofflichen Belastungen als mittel einzustufen.

7.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Teil der biologischen Vielfalt ist zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Einflussfaktoren, die den Rückgang der Biodiversität bewirken, sind unter anderem der Lebensraumverlust, Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen, intensive Landwirtschaft sowie Schad- und Nährstoffeinträge.

Die Ziele zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt sind durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz umgesetzt. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Bereich einer mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlandfläche (GYy), die im Norden, Osten und Süden von Knicks eingefasst ist. Zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung wurde das Grünland von Pferden beweidet. Neben Wirtschaftsgräsern waren Begleitarten wie Wolliges Honiggras, Gemeine Rispe, Hornkraut, Ampfer, Hahnenfuß, Weißklee, Wegerich-Arten, Löwenzahn und Kamille vorhanden. Das westlich an das Plangebiet angrenzende Grünland wurde im Westen von einem Entwässerungsgraben begrenzt.

Auf dem Knick an der Nordseite befanden sich als Überhälter Ahorn, Eiche und Linde. Die Strauchschicht war kaum ausgebildet. Es war lediglich ein Weißdorn vorhanden und ansonsten vereinzelt junge Linden und Eichen. Nördlich des Knicks verläuft ein Feldweg. Der Knick an der Südseite war bis auf zwei Abschnitte gehölzfrei. Im östlichen Abschnitt war der Wallkörper stellenweise in einem schlechten Zustand. Im Südosten befanden sich neben einer Gruppe aus drei Eichen-Überhältern lediglich noch ein Weißdorn östlich der Eichen. Von den Eichen war ein Exemplar mehrstämmig, wovon ein Stamm auf den Stock gesetzt wurde (BHDs 58 cm, 25 cm, 16 cm). Die weiteren Eichen hatten einen BHD von ca. 30 cm und 40 cm (Zwiesel). Der östliche Knick, der parallel zur Holstenstraße verläuft, wurde im südlichen Abschnitt von Kartoffelrose und Brombeere dominiert. Weiter nördlich befanden sich neben jungen Eichen noch strauchartig ausgeprägte Ahornexemplare sowie eine Gruppe von Ahornüberhältern. Insgesamt bestehen keine verkehrlichen Erfordernisse Knickabschnitte gehölzfrei zu halten.

Die Knicks sind im Hinblick auf ihre ökologische Funktion insgesamt als beeinträchtigt zu bewerten, insbesondere weil viele Abschnitte frei von Gehölzen waren oder ein stark lückiger Bewuchs ausgeprägt war.

Zwischen Holstenstraße und dem östlichen Knick verläuft ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben, dessen Profil naturfern ausgeprägt ist. Abschnittsweise war der Graben von Brombeere überwuchert. Die Koppelzufahrt befindet sich im Nordosten. Die Knicks reichen bis an die Koppelzufahrt heran.

Fauna

Das Plangebiet ist insgesamt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und angrenzender Nutzungen als artenarm einzustufen. Von höherer Bedeutung sind die die Grünlandfläche randlich einfassenden Knicks, auch wenn diese zum Teil als ökologisch beeinträchtigt gelten. Sie stellen potentielle (Teil-)Lebensräume dar. Die Knicks bieten potentiellen Lebensraum vor allem für weit verbreitete und störungsresistente Vogelarten. Sie sind bedeutsam im Hinblick auf den Biotopverbund, da sie in der Agrarlandschaft einen Lebens- und Rückzugsraum darstellen, auch wenn die intensive Nutzung direkt bis an die Landschaftselemente heranreicht. Die Artenzusammensetzung der Knicks hängt jedoch vom Alter der

Strauchschicht, dem Vorhandensein von Überhältern, der Breite und der angrenzenden Nutzung ab. Grundsätzlich ist bei den Knicks von arten- und individuenreicheren Beständen auszugehen. Die linearen Strukturen können zudem Fledermäusen potentiell als Jagd- und Nahrungshabitat dienen.

Aufgrund der Bewirtschaftung des Grünlandes ist die Eignung für Wiesenvögel als Bruthabitat stark eingeschränkt, aber nicht völlig auszuschließen. Viele Arten benötigen eine strukturreiche Ausprägung, die innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeprägt ist. Saumstreifen sind aufgrund der sich nah am Knickwall befindlichen Einzäunung nicht ausgeprägt.

Innerhalb des Plangebietes verläuft ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben östlich des Knicks. Grundsätzlich sind Gewässerstrukturen wertvolle Landschaftselemente und Lebensraumstrukturen mit vielfältigen ökologischen Funktionen, sofern sie naturnah gestaltet sind. Aufgrund der linearen Ausprägung können sie potentiell eine Funktion im Biotopverbund ausüben. Unterschiedlichen Tiergruppen wie Amphibien dienen sie beispielsweise als Nahrungshabitat, Fortpflanzungsstätte oder Wanderkorridor. Der straßenbegleitende Entwässerungsgraben ist allerdings von minderer ökologischer Qualität, da das Profil naturfern angelegt wurde. Es ist keine Ufer- oder Wasservegetation vorhanden. Abschnittsweise war der Graben von Sträuchern überwuchert. Die Funktion des Entwässerungsgrabens als Laichgewässer ist aufgrund der Straßennähe, der aktiven Unterhaltung und schnellem Austrocknen als erheblich beeinträchtigt zu bewerten. Zudem geht ein Verschattungseffekt von den Gehölzen aus. Die ökologische Funktion sowie Habitateignung ist daher stark beeinträchtigt. Das Plangebiet weist keine ausgeprägte Lebensraumfunktion für Amphibien auf. Selbst für weit verbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvolle Arten wie die Erdkröte stellen die Entwässerungsgräben keine geeigneten Habitate dar. Geeignete Lebensbedingungen für artenschutzrechtliche relevante und anspruchsvollere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

Die Grünlandfläche westlich des Geltungsbereiches wird im Westen von einem Entwässerungsgraben begrenzt. Dieser wies ebenfalls ein naturfernes Profil auf. Eine schwache Wasserführung war zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung vorhanden. Der Graben stellte sich als intensiv gepflegt dar. Lediglich an der östlichen Böschungskanten war ein sehr schmal ausgeprägter Röhrichtstreifen vorhanden. Das Röhricht trägt zur Beschattung bei. Zudem sind Laichgewässer in der Agrarlandschaft aufgrund der übermäßigen Nährstoffzufuhr und der damit verbundenen Eutrophierung zunehmend ungeeignet.

Innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes fehlen Gräben mit ausreichender Wasserführung sowie besonnten Flachwasserzonen, die eine Habitateignung ausschließen.

Aufgrund der hohen Nutzungsintensität und des damit verbundenen geringen Natürlichkeitsgrades, ist das Plangebiet als potentielle Lebensstätte sowie für den Naturschutz insgesamt von geringer Bedeutung. Seltene und gefährdete Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ist keine besondere Habitatfunktion der zu überplanenden Fläche erkennbar.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, Lebensraumzerschneidung oder

Lebensraumzerstörung ausgegangen werden. Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen aktuell durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Vorbelastungen ergeben sich aus den intensiven Unterhaltungsmaßnahmen des Grabensystems, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie des Verkehrs.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Wesseln bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17 gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

• **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

• **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

• **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

• **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung. Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Aufgrund der Lage in Nähe zu Verkehrsflächen sowie Bebauungsstrukturen und der aktuellen Nutzung des Standortes (Mahd, Beweidung) und den damit einhergehenden Störfaktoren ist mit allgemein häufigen und störungsresistenten Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten. Diese sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel. Das Vorkommen von empfindlichen Arten kann ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet und dessen Umgebungsbereich potentiellen Lebensraum für Vögel der Agrarlandschaft. Die Bedeutung als Bruthabitat für bodenbrütende Arten ist aufgrund der Bewirtschaftung und der eingeschränkten Einsehbarkeit für Bodenbrüter stark eingeschränkt. Eine potentielle Eignung besteht für bodenbrütende Arten, die halboffene Lebensräume besiedeln und versteckt am Boden im Krautsaum (z.B. Goldammer, Fasan) brüten. Die Eignung ist allerdings stark eingeschränkt, da die Fläche intensiver Nutzung unterliegt und die Einzäunung in unmittelbarer Nähe zum Knickwallfuß errichtet wurde, sind keine Saumstrukturen ausgeprägt. Dennoch ist dies nicht völlig auszuschließen.

Das Plangebiet als Bruthabitat für Vögel der Offenlandschaften wie Kiebitz und Feldlerche, die bevorzugt auf offenen Wiesenlandschaften brüten, sind aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzender Bebauung und eingeschränkter Sichtfreiheit durch die Knicks ungeeignet. Dennoch ist dies nicht völlig auszuschließen. Als Nahrungshabitat weist die landwirtschaftliche Fläche eine Eignung auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gehölze auf den Knicks, die einen potentiellen Lebensraum für Gehölzfreibrüter darstellen. Dazu zählen weit verbreitete und häufig vorkommende Arten wie Amseln, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Garten- oder Klappergrasmücke. Baumhöhlen, die Brutplatzpotentiale für Gehölzhöhlenbrüter darstellen können, konnten lediglich in einer Linde auf dem Nordknick (Bruthöhendurchmesser BHD ca. 40 cm) auf ca. 1 m Höhe festgestellt werden. Typische Gehölzhöhlenbrüter mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen sind z.B. Kohlmeise, Blaumeise, Feldsperling. Spuren auf Besiedlungshinweise der Baumhöhle (z.B. Nest oder Nistmaterial aus der vorherigen Brutzeit) wurden nicht beobachtet.

Das Plangebiet ist als Rastvogelhabitat nicht von erkennbarer Relevanz. Rastvögel, die potentiell auftreten können, nutzen ihre Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel. Im räumlichen Zusammenhang stehen ausreichend Flächen zur Verfügung.

Im Artkataster des LLUR ist im nördlichen Gemeindegebiet ein Horstpaar ohne Jungen verortet (2016). Hier befindet sich an der Holstenstraße ein Storchenhorst auf einem alten Sirenenmast (ca. 500 m Luftlinie entfernt). Laut Aussage des Bürgermeisters konnte bisher kein Bruterfolg verzeichnet werden. Auch aktuell ist die Nisthilfe unbesiedelt.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten zählen zu den FFH-Arten und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen.

Die landwirtschaftliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches stellt sich als intensiv genutztes Grünland dar, welches zum Teil von Knickstrukturen eingerahmt ist. Der Geltungsbereich umfasst auch einen Abschnitt der Kreisstraße und grenzt an vorhandene Bebauungsstrukturen an. Der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und befindet sich in Nähe zu Ortslagen.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumsprüche Arten wie die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder der Große Abendsegler vorkommen. Von Relevanz sind dabei vor allem die Gehölzstrukturen, die als Leitlinien und Jagdhabitat dienen können. Fledermausrelevante Strukturen für eine potentielle Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier konnten im Baumbestand der Knicks nicht festgestellt werden. Eine Baumhöhle konnte in einer Linde auf dem nördlichen Knick festgesellt werden, die allerdings aufgrund ihrer Ausformung, Lage und Stammstärke keine Eignung für ein höherwertiges Quartier darstellt. Der Großteil der Bäume war in einem vitalen Zustand ohne erkennbare fledermausrelevante Strukturen. Sofern einsehbar, konnten keine weiteren Höhlungen oder größerer Bereiche mit abstehender Rinde registriert werden, sodass keine Quartierpotentiale vorhanden sind.

Die Knicks als strukturreiche Landschaftselemente, die zum Teil mit Gehölzen bestanden waren, besitzen eine potentielle Eignung als Leitlinien und Jagdhabitat, stellen aber aufgrund der Größe keinen besonders hochwertigen und bedeutsamen Lebensraum dar.

Im Artkataster des LLUR für die Gemeinde sind keine Fledermausvorkommen im oder in Nähe zum Plangebiet verortet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die überplanten Flächen keine besondere Bedeutung für Fledermäuse aufweisen.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Ziele für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigung und der Erhalt des Bestandsklimas. Der Ausstoß von Schadstoffen, die Errichtung von Austauschbarrieren oder die Beseitigung von Flächen als Ausgleichsfunktion für Wärmeausgleich und Kaltlufttransport können sich negativ auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirken. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie Nutzung der Fläche kann Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Klima im Planungsraum ist ein von Nord- und Ostsee geprägtes ozeanisches, gemäßigt und feuchttemperiertes Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3°C, wobei Juli der wärmste (16,4°C) und Februar der kälteste (0,3°C) Monat ist. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 811 mm. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 43 mm der Februar und der niederschlagsreichste Monat der August mit 93 mm (Klimadaten der Städte weltweit, November 2019).

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Knickstrukturen vorhanden, die eine besondere Ausgleichs- und Filterfunktion übernehmen.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als relevantes Kaltluftentstehungsgebiet, vor allem vor dem Hintergrund der Nähe zur Nordsee und der Westwindwetterlagen.

Insgesamt besitzt die Fläche demnach keine großräumige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild hat eine grundlegende Bedeutung für die Erholungswirkung und Wohnfunktion. Darüber hinaus beeinflusst der ökologische Zustand das Erscheinungsbild der Landschaft. Das Landschaftsbild als Erscheinungsform des Landschaftsraumes wird vom Betrachter immer individuell wahrgenommen, wobei optische Eindrücke im Vordergrund stehen. Das Landschaftsbild umfasst neben natürlichen auch anthropogene Elemente. Somit ist die historische Kulturlandschaft auch Bestandteil des Landschaftsbildes und kann demzufolge auch baulich geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Geltungsbereich umfasst neben einer intensiv genutzte Grünlandfläche, die im Norden, Osten und Süden von Knicks eingefasst ist, einen Abschnitt der Kreisstraße (K 57). Im Norden befindet sich Wohnbebauung und östlich direkt angrenzend ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb. Im Süden und Westen grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Richtung Westen befindet sich der offene Landschaftsraum. Der Landschaftsbildausschnitt ist insgesamt landwirtschaftlich geprägt.

Naturnahe und gliedernde Elemente sind in Form der Knickstrukturen vorhanden, auch wenn diese zum Teil als stark beeinträchtigt gelten. Sie tragen dennoch zur Gliederung und Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Aufgrund des vor allem zur Straße parallel verlaufenden Knicks, sind die Sichtbeziehungen in die freie Landschaft eingeschränkt.

Die Flächen des Plangebietes stellen keinen besonderen Erlebnis- oder Erholungsraum dar. Für die Naherholung sind sie unerschlossen. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft ein Feldweg, der der ortsansässigen Bevölkerung zur siedlungsnahen Erholung dienen kann.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes "Landschaftsbild" lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der ökologisch beeinträchtigten Knicks, des Verkehrsweges und angrenzender Bebauung nicht gegeben.

Trotz des Vorhandenseins einrahmender Knickstrukturen, die ökologisch beeinträchtigt sind, stellt sich der Landschaftsbildausschnitt insgesamt als anthropogen überprägt dar. Der Landschaftsbildausschnitt ist im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholung nur von geringer Bedeutung. Zudem gehen von der Grünlandfläche zeitweise landwirtschaftliche Emissionen aus. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der Knicks und vorhandener Gehölze begrenzt.

Aufgrund der intensiven Nutzung und Überformung des Bereiches, zum Teil eingeschränkter Einsehbarkeit der Fläche, wird die Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Nutzungsänderung als gering eingestuft.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind als Teil des kulturellen Erbes zu bewahren. Zu den Kulturgütern zählen Bau- und Kulturdenkmale und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen und Stadt- und Ortsbilder. Kulturdenkmäler tragen zum individuellen Landschaftsbild bei. Zu den Sachgütern, die eine materielle Bedeutung für den Menschen besitzen, zählen Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden, die von einer Nutzungsänderung des Plangebietes betroffen sein könnten.

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

7.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des vorliegenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bliebe vermutlich der Status-Quo-Charakter erhalten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche (Grünlandnutzung) würde fortbestehen. Die fortführende Nutzung würde keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach sich ziehen. Ausgehend von der bisher intensiv betriebenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind weiterhin nachhaltige Auswirkungen besonders auf die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der mechanischen Bodenbearbeitung sowie des Dünge- und Pflanzschutzmitteleinsatzes zu erwarten. Eingriffe in Form von Knickdurchbrüchen würden nicht erfolgen.

7.4 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesseln werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Flächenversiegelungen und Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

7.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses und des Bauhofes werden keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche überplant.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind für das Schutzgut Mensch vor allem Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsimmissionen von Bedeutung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.3 verwiesen.

Insgesamt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Knicks sowie einen Abschnitt der Kreisstraße K 57.

Die landwirtschaftliche Fläche, auf der bauliche Entwicklungen vorgesehen sind, wurde bislang landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird die landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt. Infolge der Nutzungsänderung wird Fläche beansprucht, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, wodurch die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodens verloren geht und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bedeuten. Innerhalb der ausgewiesenen Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Gesamtversiegelung von maximal 4.500 m² zulässig (inklusive Nebenversiegelung).

Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 7.5.2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Mit den intensiven Entwässerungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung der Flächen wurde bereits in das natürliche Abflussverhalten eingegriffen. Eindringendes Bodenwasser wird großflächig an die Entwässerungsgräben abgegeben und nicht dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt. Das Planvorhaben kann lokal die Grundwasserverhältnisse erneut verändern, da die Grundwasserneubildungsrate infolge der zusätzlichen Flächenversiegelung im Plangebiet geringfügig verringert wird. Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zur Speisung des Grundwassers in den Boden zu versickern. Ansonsten anfallendes Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und in die Vorflut geleitet.

Aufgrund der Erschließung des Grundstückes ist ein Abschnitt des straßenbegleitenden Grabens zu verrohren. Dies stellt einen ausgleichsbedürftigen Eingriff dar, den es auszugleichen gilt. Eine Genehmigung wird rechtzeitig eingeholt.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit Schadstoffen oder Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser erfolgen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Generell sind allerdings bei fachgerechter Ausführung der Bauvorhaben keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 7.5.2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes werden potentielle Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten überplant. Mit der Flächenversiegelung erfolgt ein Eingriff in die Lebensraumqualität, auch wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche aufgrund der aktuellen Nutzung insgesamt keine hochwertige Biotopfläche darstellt und von allgemeiner Bedeutung ist. Die vorhandenen Knicks, die das Grünland begrenzen, stellen höherwertige Landschaftselemente dar. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme ist die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen in Form der Knicks verbunden. Die vorhandene Zufahrt zur landwirtschaftlichen Fläche im Nordosten muss geringfügig vergrößert werden, sodass eine geringfügige Knickbeseitigung erforderlich ist (max. 2 m, je 1 m des Nord- und Ostknicks). Hier befinden sich keine Gehölze auf dem Knick. Für die südliche Zufahrt (Ostknick an der Holstenstraße) ist eine weitere Knickbeseitigung für eine Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge und die dortige Wendeanlage notwendig. Auf diesem Knickabschnitt befinden sich Kartoffelrose und Brombeere. Der Knickdurchbruch wird eine Breite von 20 m umfassen.

Alle weiteren Knickabschnitte innerhalb des Geltungsbereiches sollen erhalten bleiben. Zukünftige Beeinträchtigungen werden durch die Festsetzung von Knickschutzstreifen vermieden (siehe Kapitel 7.5.1). Um die Eingriffe in das Knicknetz zu kompensieren und um das Grundstück der Feuerwehr und des Bauhofes in Richtung Westen vom offenen

Landschaftsraum hin abzugrenzen, erfolgt an der Westgrenze eine Knickneuanlage, wodurch neue potentielle Lebensräume geschaffen werden.

Es wird nicht die vollständige Grünlandfläche überplant. Der westliche Abschnitt, westlich des Geltungsbereiches soll zukünftig in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Das Flurstück ist allerdings nur über die bestehende Zufahrt in Nordosten zu erreichen. Um die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung des angrenzenden Grünlandes an den Geltungsbereich zu gewährleisten, ist ein Knickdurchbruch für die Erschließung der Fläche unumgänglich. Dieser befindet sich zwar außerhalb der Geltungsbereichsgrenzen, soll aber im Rahmen der vorliegenden Planung kompensiert und beantragt werden. Die Erschließung soll über den nördlich angrenzenden Feldweg erfolgen. Der Knickdurchbruch des nördlichen Knicks soll westlich des Geltungsbereiches erfolgen und umfasst eine Breite von 8 m.

Die Genehmigung zur Knickbeseitigung wird rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt.

Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7.5.1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 7.5.2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Vögel

Durch die Umsetzung der Planung geht potentieller Lebensraum aufgrund des Verlustes der Offenland- und Gehölzstrukturen verloren.

Die Bedeutung als Bruthabitat für Bodenbrüter ist hinsichtlich der intensiven Nutzung und somit fehlender störungsfreier Brutplätze innerhalb des Plangebietes als sehr unwahrscheinlich einzustufen, aber nicht gänzlich auszuschließen, weshalb vorsorglich eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen ist (siehe Kapitel 7.5.1). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, die Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten untersagt, werden Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung vollständig ausgeschlossen. Flugfähige Altvögel können fliehen. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind Knickdurchbrüche erforderlich, die potentielle Bruthabitate darstellen. Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Knickbeseitigung sind nicht zu erwarten, da diese nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten erfolgen (siehe Kapitel 7.5.1).

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen kann der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird dadurch nicht berührt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des

Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulationen aufgrund eines veränderten Nahrungsangebotes durch Überplanung der Biotopstrukturen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Da im Umgebungsbereich des Plangebietes weiterhin zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Nahrungserwerb vorzufinden sind, bleibt der Lebensraum im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Nutzung des kommunalen Bauhofes und der Feuerwehr. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten und des Betriebes ein Gewöhnungseffekt eintritt. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der vorliegenden Planung zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 7.5.1) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung wird eine Grünlandfläche überplant und ein geringfügiger Eingriff in Form von Knickdurchbrüchen notwendig, die auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zudem entsteht an der Westseite als Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum ein neuer Knick, der den Eingriff kompensieren wird. Die Biotopstrukturen bleiben weiterhin als potentiell Nahrungs- und Jagdhabitat bestehen. Darüber hinaus entsteht im Rahmen der Knickneuanlage eine neue Struktur, die zukünftig auch als potentiell Teilhabitat dienen kann.

Da die Knickabschnitte, in denen Durchbrüche bzw. Beseitigungen erforderlich sind, keine fledermausrelevanten Quartierstrukturen aufweisen, werden im Rahmen der Umsetzung der Planung keine potentiell auftretenden Individuen getötet oder geschädigt. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Umsetzung nicht ausgelöst. Baubedingte Störungen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen beschränken sich, abgesehen von möglichen nächtlichen Feuerwehreinsätzen, auf die Tageszeit. Außerdem wird die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten im Plangebiet gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung eines Bauhofes und einer Feuerwehr zu erwarten, die den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Lokalpopulation verschlechtern, weshalb der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Da sich innerhalb des Plangebietes keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, wird nicht gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sonstige Arten

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung erfolgen Eingriffe in die Knickstrukturen, die gem. § 30 i.V.m. § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Kapitel 7.4.1 (Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt) verwiesen.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Es ergeben sich geringfügige Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche. Signifikante oder regionalklimatische Veränderungen können jedoch ausgeschlossen werden. Der Knickbestand bleibt weitestgehend erhalten und wird sogar erweitert, was sich positiv auf kleinklimatische Funktionen auswirkt.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine bisher unbebaute, landwirtschaftliche Fläche beansprucht und der Landschaftsbildeindruck verändert. Die Einsehbarkeit der Fläche, auf der die Feuerwehr und der Bauhof entstehen sollen, ist aufgrund einfassender Knicks eingeschränkt. Im Norden und Osten befinden sich bereits Bebauungsstrukturen, an die das Plangebiet anschließt. Darüber hinaus wird an der Westseite ein neuer Knick entstehen, der den angrenzenden, offenen Landschaftsraum abgrenzt und den Neubau in die Landschaft einbindet. Vor diesem Hintergrund und der insgesamt anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildausschnittes sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als gering zu bewerten.

Insgesamt sind daher die Auswirkungen der vorliegenden Planung als nicht erheblich zu beurteilen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lässt.

7.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen dauerhaft versiegelt. Baubedingt werden mit Erdarbeiten im Rahmen von Bodenauf- und Abtrag, Umlagerung und Aufschüttungen die Horizontabfolge verändert. In Folge dessen wird das Bodengefüge zerstört und die Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation verändert. Der Boden ist im Baufeld bzw. im Randbereich bau-, anlagen-, und betriebsbedingt beeinträchtigt. Aufgrund der Nutzung der Böden als Bauwege, Lagerplätze und des Einsatzes schwerer Maschinen kann es zu baubedingten Verdichtungen kommen. Schadstoffeinträge beeinträchtigen zunächst die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und können bau- oder betriebsbedingt verursacht werden. Das Risiko der Bodenkontaminierung durch Schadstoffeinträge ist bei unsachgemäßem Verhalten grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. Mit der vorgesehenen Nutzung sind allerdings keine erheblichen betriebsbedingten Belastungen zu erwarten. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt, die gleichzeitig potentiellen Lebensraum darstellen. Im Rahmen der Umsetzung entstehen allerdings auch neue Grünstrukturen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

7.4.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzgut Mensch

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen. Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten zu rechnen, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Die Bautätigkeit findet allerdings werktags statt und ist nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Der Neubau der Feuerwehr und des Bauhofes ist betriebsbedingt mit zusätzlichen Kraftzeugverkehren verbunden, von denen zeitweise Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der betriebsbedingte Verkehr zu Mehrbelastungen führt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen.

Unregelmäßig stattfindende Notfalleinsätzen, die auch während der Nacht auftreten können, führen zu aufgrund zu zusätzlichen Lärmeinwirkungen (z.B. durch das Martinshorn). Die mit dem Notfalleinsatz verbundenen Geräuschimmissionen sind als sozialadäquat und damit als verträglich zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können in den Boden eingetragene Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das Grundwasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird. Während der Bauphase kann es aufgrund der Baustelleneinrichtung sowie des Baubetriebs zu temporären Störungen durch zusätzliche Geräusch- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der betriebsbedingten Nutzung der Feuerwehr und des Bauhofes. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkungen auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu **erhaltenden bestmöglichen Luftqualität** erwartet.

7.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt (siehe Kapitel 8.5). Art und Menge sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorgaben zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau- und anlagenbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

7.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind durch den Bau der Feuerwehr und des Bauhofes keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung

nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen generieren, sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

7.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Neben der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Entwicklungsziel Feuerwehr und Bauhof wurde der Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gefasst. Das Wohngebiet befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet entlang der Holstenstraße. Im nördlichen Gemeindegebiet beabsichtigt die Gemeinde auch die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Darüber hinaus liegen derzeit keine Kenntnisse über Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Geltungsbereiches liegen.

7.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine erhebliche Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beiträgt und die globale Erderwärmung verstärkt, ist durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

7.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Wesseln als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die nicht vermeid- oder verminderbar sind, sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen oder ersetzt, sobald die beeinträchtigten

Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Maßnahmen zielen darauf ab, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

7.5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Knickschutz

Die vorhandenen Knicks sollen zum Großteil erhalten bleiben. Knickdurchbrüche sind im Rahmen der Erschließung unvermeidbar und werden auf ein Mindestmaß reduziert. Für die als zu erhalten festgesetzten Knicks sind Knickschutzstreifen festgesetzt, sodass die Knicks ihre ökologische Funktion aufrechterhalten können und vor Beeinträchtigungen geschützt sind. Für die als zu erhalten festgesetzten Knicks werden unter Teil B: Text Nr. 2 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB Formulierungen zum Knickschutz festgesetzt:

Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht heimischen Arten ist nicht zulässig. Im Abstand von 3,0 m vom Knickfuß aus gemessen ist

- die Versiegelung des Bodens,
 - die Einrichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie
 - die Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art und
 - die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - die Veränderung des Bodens durch Aufschüttung und Abgrabung
- nicht zulässig.

Da sich das Grundstück einschließlich der Knicks im öffentlichen Eigentum befindet, ist der Erhalt und die Pflege der Knicks gewährleistet.

Bauzeitenregelungen

Bodenbrüter

Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit (Brutzeit 01. März bis 15. August) der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) statt. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern, zu installieren, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 - 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem

Flutterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.

- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Grünland von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flutterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Gehölzbrüter

Die Eingriffe in die Knicks und die damit verbundenen Gehölzbeseitigungen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten (1. Oktober bis einschließlich letzter Tag des Monats Februar) und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

7.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bilanzierung des Eingriffs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Eingriff

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesselin werden Eingriffe in Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Die erheblichen und ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der Flächengröße des Eingriffs sowie der Schwere der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, erfolgt in Bereiche mit unterschiedlichen Wertigkeiten.

Mit der Überplanung einer intensiv genutzten Grünlandfläche wird Boden vollversiegelt. Dabei handelt es sich um Flächen von allgemeiner Bedeutung. Lagerflächen des Bauhofes befinden sich zukünftig innerhalb des Baufensters. Zusätzliche Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen. Hinzu kommt ein Eingriff in den Entwässerungsgraben entlang der Holstenstraße. Der straßenbegleitende Graben muss aufgrund der Zufahrtssituation abschnittsweise verrohrt werden (Tab. 1). Die vorhandenen Knicks, die sich als Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung darstellen, können im Rahmen der Planung nicht vollständig erhalten bleiben. Knickbeseitigungen sind unvermeidbar, werden aber auf ein Mindestmaß reduziert. Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Knickneuanlage (s. Tab. 2) erfolgen, um den

Eingriff in das Knicknetz zu kompensieren. Gemäß des Gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht kann der Ausgleichsbedarf der Grundfläche des neuanzulegenden Knicks der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung angerechnet werden (Tab 1).

Der erforderliche Knickdurchbruch im Nordknick, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist notwendig um auf die angrenzende Grünlandfläche zu gelangen. Mithilfe des Durchbruches wird das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet. Der Knickdurchbruch soll im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden (Tab. 2), da dieser im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung steht.

Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesseln.

Planung	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ Kompensationsbedarf
Gesamtfläche	9.801 m ²				
Fläche für den Gemeinbedarf	6.686 m ²				
> GR von 3.000 m ² zzgl. 50% Nebenversiegelung	4.500 m ²	0,5	2.250 m ²		
Verrohrung Graben	80 m ²	1	80 m ²		
Grundfläche Neuanlage Knick	378 m ²	1		378 m ²	
Kompensationsbedarf					2.330 m²
Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					378 m²
Summe Kompensationsbedarf					<u>1.952 m²</u>

Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung „Knick“ des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesseln.

Überplanung "Knick"	Länge [m]	Faktor	Kompensationsbedarf [m]	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf [m]	Σ Kompensationsbedarf [m]
Knickbeseitigung innerhalb B-Plan					
Ostknick entlang der Holstenstraße					
> Durchbruch im Süden	20	2	40		
> Erweiterung der bestehenden Zufahrt im Norden	1	2	2		
Nordknick: Erweiterung der bestehenden Zufahrt am Ostende	1	2	2		
Knickbeseitigung außerhalb B-Plan					
Knickdurchbruch Nordknick zur Erschließung des Grünlandes	8	2	16		
Neuanlage Knick	126	1		126	
noch zu erbringende Ausgleich BP Nr. 16	2	1	2		
Kompensationsbedarf "Knick"					62
Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					126
Summe Kompensationsbedarf "Knick"					-64

Der Kompensationsbedarf für den vorliegenden Eingriff beträgt insgesamt **1.952 m²** (Tab.1). Der Kompensationsbedarf „Knick“ beträgt insgesamt **60 m**. Der erforderliche Kompensationsbedarf für den Knickeingriff wird innerhalb des Geltungsbereiches in Form einer Knickneuanlage erbracht. Insgesamt werden 126 m Knick neuangelegt, sodass nach Abzug der erforderlichen 60 m sowie des noch zu erbringenden Ausgleiches des Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wesseln (insg. 2 m Knick), noch 64 m Ausgleichsknick verbleiben, die zukünftig für weitere Eingriffe in Knicks der Gemeinde Wesseln zur Verfügung stehen (Tab. 2).

Kompensationsmaßnahmen

„flächiger“ Ausgleich

Der Kompensationsbedarf von **1.952 m²** erfolgt auf Flächen innerhalb des Amtes Heider Umland. Das Amt verfügt über Flächenreserven, die mit Hilfe des Vorsorgeinstrumentes „Ökokonto“ zu wertvollen naturnahen Arealen entwickelt wurden. Der erforderliche Kompensationsbedarf von **1.952 m²** wird vom Flächenpool in Nordhastedt (Gemarkung Fiel, Flur 1, Flurstücke 304, 305, 307, 308) abgebucht. Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches Feuchtgrünland angestrebt mit dem Augenmerk die Flächen entsprechend des Wiesenvogelschutzes zu

entwickeln und extensiv zu pflegen. Alle ausschließlich der Binnenentwässerung dienenden Parzellengräben und Gruppen wurden an ihren Ausläufen geschlossen.

Knickausgleich

Zur Kompensation des Eingriffes in das Knicknetz ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Knick- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ein neuer Knick anzulegen. Zur Abgrenzung des Geltungsbereiches von der intensiv genutzten Grünlandfläche wird an der Westgrenze ein Knick mit einer Länge von 126 m angelegt. Der neuanzulegende Knick schließt somit an das vorhandenen Knicknetz an. Für den Eingriff des vorliegenden Bebauungsplanes werden 60 m Knick zur Kompensation benötigt. Hinzu kommt noch ein zu erbringender Ausgleich von 2 m Knick für den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wesseln. Im Plangebiet entstehen 126 m Knickneuanlage, weshalb nach Abzug des erforderlichen Knickausgleichs für den vorliegenden Bebauungsplan 64 m Ausgleichsknick für zukünftige Eingriffe in das Knicknetz zur Verfügung stehen.

Der Knick ist wie folgt anzulegen:

Die Grundfläche der Wälle ist mit 3 m Breite vorgesehen. Die Wallkronen erhalten eine Breite von ca. 1,50 m. Die Wallhöhen betragen ca. 1 m. Die Wallkronen werden mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) bepflanzt (siehe Pflanzliste). Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Von einer allzu vielfältigen Gehölzmischung ist abzusehen. Der Knick ist zweireihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1 m zu bepflanzen. Die Knicks sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen.

Eine ordnungsgemäße Pflege der Knicks ist nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom Januar 2017 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein durchzuführen.

Ein Knickschutzstreifen von drei Meter ab Knickwallfuß wird eingehalten um den Knick vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Pflanzliste (Mindestqualität: 2x verpflanzt, 60 – 100 cm):

Baumarten: Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn

Straucharten: Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, Eberesche, Schlehdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Schnellball

Der Baum- und Strauchanteil sollte ein Verhältnis von ungefähr 30 % zu 70 % betragen.

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternative:

Im Innenbereich konnten keine geeigneten Flächen ausfindig gemacht werden. Ebenso wenig waren an den Peripherien keine Flächen verfügbar, da diese nicht den brandschutztechnischen Vorgaben genügten. Auf der zentral gelegenen Fläche des vorliegenden Geltungsbereiches können die brandschutztechnischen Vorgaben eingehalten werden. Darüber hinaus ist ausreichend Platz um einen adäquaten Ersatz für den gemeindlichen Bauhof zu schaffen.

Des Weiteren sieht der Feuerwehrbedarfsplan vor, dass innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten die Wehr das gesamte Gemeindegebiet erreichen muss. Die Lage durch die Wehrführung sowie der zuständigen Brandschutzstelle untersuchter Alternativflächen ließen die Erreichbarkeit aller gemeindlichen Siedlungsflächen nicht zu.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 7.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

7.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Wesseln ist gem. § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen und danach ist 5-jährig zu prüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt und eingehalten wurden. Bei unerwarteten Konflikten, die sich zwischen der Nutzung des Vorhabens und benachbarter Nutzungen ergeben, muss die Gemeinde auf Veranlassung tätig werden.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Wesseln strebt die Gemeinde die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf zum Bau eines Feuerwehrgerätehauses und des kommunalen Bauhofes an.

Mit Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Damit einhergehend ist der Verlust an Lebensraumpotential für Flora und Fauna, da innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Knicks nicht vollständig erhalten bleiben können. Die Eingriffe in die Knicks werden auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus wird der erforderliche Eingriff durch Knickneuanlage innerhalb des Plangebietes kompensiert. Im Rahmen der Erschließung muss ein Eingriff in das Grabensystem erfolgen. Der straßenbegleitende Graben muss auf einem Teilstück im Bereich der südlichen Zufahrt verrohrt werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben werden.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

8.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zur mechanischen - vollbiologischen Reinigung zugeführt.

8.1.2 Niederschlagswasser

Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist - soweit der Untergrund dies zulässt - zur Anreicherung des Grundwassers in den Boden zu versickern. Ansonsten anfallendes Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

8.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

8.6 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde wie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanz

Bruttobauland	ha	%
Fläche für den Gemeinbedarf	0,67	68,37
Verkehrsflächen	0,13	13,27
Maßnahmenflächen	0,09	9,18
Knicks alt/neu	0,09	9,18
Summe	0,98	100

12. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragsatzung ist die Gemeinde Wesseln berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragsatzung trägt die Gemeinde Wesseln 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Wesseln Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Wesseln, den 27.09.2021


- Bürgermeister



13. Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

GEMEINDE WESSELN (2004): Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln (Kreis Dithmarschen)

GEMEINDE WESSELN (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Wesseln.

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein - Rote Liste. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: LANU SH – Natur; 11.- Kiel.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau– Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbau-vorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz- LAB-fWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20.Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Wesseln.

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT (ABRUF 2019): <https://de.climate-data.org>

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (Abruf 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>